

**Kurz-Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.**  
zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14. September 2020 zur

## **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlichen Vorschriften**

Berlin, 17. September 2020

**Kontakt:**

Deutsche Unternehmensinitiative  
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Christian Noll**

Geschäftsführender Vorstand  
Telefon: +49 (0)30 36 40 97-01  
[info@deneff.org](mailto:info@deneff.org)

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Eine Halbierung des Primärenergieverbrauchs durch Steigerung der Energieeffizienz ist Grundvoraussetzung, die Kosten für die Energiewende, d. h. für den Umbau der Energieinfrastruktur zu minimieren. Dies ist Grundlage des Energiekonzepts, wie mit der Energieeffizienzstrategie bekräftigt wurde. Auch weltweit muss etwa die Hälfte der Treibhausgasreduzierungen durch Energieeffizienzmaßnahmen bewirkt werden. Dabei ist der eigene Beitrag der Energieeffizienz zur Dekarbonisierung sogar größer als der der erneuerbaren Energien und verstärkt diesen nicht bloß.

Entgegen der Feststellung in der Energieeffizienzstrategie, dass in allen relevanten Sektoren noch substanzielle Fortschritte notwendig sind, lässt der vorliegende Gesetzentwurf wesentliche Stellschrauben die unmittelbar im EEG zu adressieren sind außer Acht. So verhindert der gesetzliche Rahmen des EEG weiterhin an vielen Stellen, dass Energieeffizienzmaßnahmen ihren Beitrag zu einer kostenoptimalen Erreichung des Klimaneutralitätsziels entfalten können und widerspricht dem im Klimaschutzprogramm postulierten Leitprinzip „Efficiency First“:

1. Weiterhin droht stromkostenintensiven Unternehmen, die durch Energieeffizienzmaßnahmen ihre Stromkosten und damit ihre Stromkostenintensität verringern, der Verlust ihrer Privilegierung im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung (BesAR), was wirtschaftlich schwerer wiegt als mögliche Energiekosteneinsparungen.
2. Das EEG diskriminiert Energiedienstleistungsunternehmen, da diese im Gegensatz zu den Eigenversorger die volle EEG-Umlage zu entrichten haben. Energiedienstleister (Contractoren, kommunale Werke) sind jedoch als Energiewendepartnern und zuverlässige Partner unverzichtbar, der Politik zu helfen, ihre Ziele nachhaltig, verlässlich und bezahlbar zu erreichen.

Die DENEFF empfiehlt daher dringend:

- 1. eine Auffanglösung zu schaffen, damit nachgewiesene Energieeffizienzfortschritte nicht die Privilegierung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung gefährden (§64).**
- 2. eine Gleichstellung der ortsnahen EDL-Stromlieferung mit Eigenerzeugungs-/Eigenversorgungssachverhalten (§61) bzw. Rechtssicherheit bei der Definition des Betreiberbegriffs zu schaffen (§3).**

Im Folgenden werden diese Punkte ausgeführt.

Die Beschränkung dieser Stellungnahme auf die genannten zwei Aspekte soll jedoch keinesfalls zum Ausdruck bringen, dass nicht auch andere Probleme aus der Sicht der Energieeffizienz mit dem Entwurf verbunden sein können. Dies betrifft beispielsweise:

- die Stromerzeugung aus Abwärme mittels ORC-Anlagen, die zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels schaffen kann oder
- die Optimierung der Regelungen zum Mieterstrom, insbesondere im Sinne integrierter, effizienter Versorgungskonzepte im räumlichen Zusammenhang.

Jenseits der aktuellen Novelle des EEG ist eine umfassende Reform des Steuer- und Abgabensystems dringend notwendig. Wichtig ist dabei, dieses am energiepolitischen Zieldreieck auszurichten, um eine effiziente Energiewende optimal anzureizen und Fehlanreize zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Die wiederholte viel zu kurze Frist zur Stellungnahme machte jedoch eine umfassende Beurteilung des Entwurfs und Konsultation mit unseren Mitgliedern unmöglich.

## 1. Auffanglösung für nachgewiesene Energieeffizienzfortschritte im Rahmen der BesAR (§64)

### **Situation: Energieeffizienzmaßnahmen können Privilegierung gefährden**

Für besonders stromkostenintensive Unternehmen ist eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 Prozent möglich (Besondere Ausgleichsregelung, BesAR). Investieren Unternehmen in Energieeffizienz, sinkt mit dem Stromverbrauch die Stromkostenintensität und es droht ein möglicher Verlust der Privilegierung.

Auch durch die im Konjunkturpaket beschlossene EEG-Finanzierung in Höhe von 11 Mrd. Euro und der durch COVID-19 verursachten Rezession, kann die EEG-Umlage bzw. die Stromkostenintensität von Unternehmen sinken. Dies kann auch hier zur Folge haben, dass Unternehmen aus der besonderen Ausgleichsregelung herausfallen, wenn sie dann nicht mehr den erforderlichen Schwellenwert für die EEG-Umlageerleichterung erreichen.

Problem: Energieeffizienz darf nicht zum Verlust der Privilegierung führen

Im Rahmen des Entwurfs zur EEG-Novelle sind daher Anpassungen der BesAR geplant.

- a) Für Unternehmen der **Liste 2** (bisher Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent) bleibt der bisherige Schwellenwert bestehen. Für sie wird die EEG-Umlage jedoch einheitlich zu denen der Liste 1 auf 15 Prozent gesenkt. Der Umstand jedoch, dass bei Effizienzfortschritten und dem daraus resultierendem gesunkenen Energieverbrauch ein Verlust der Privilegierung drohen kann, bleibt bestehen.
- b) Der Entwurf sieht weiterhin vor, den Schwellenwert der Stromkostenintensität für Unternehmen der **Liste 1** (bisher Stromkostenintensität von mindestens 14 Prozent) für das Antragsjahr 2021 auf 14 Prozent zu vereinheitlichen, wobei der Schwellenwert in den Folgejahren bis 2025 jährlich um 1 Prozentpunkt reduziert werden soll (§ 64 Abs 1). Die Senkung des Schwellenwertes kann hier verhindern, dass Unternehmen in Folge einer sinkenden EEG-Umlage aus der besonderen Ausgleichsregelung fallen. Eine Steigerung der Energieeffizienz kann jedoch weiterhin dazu führen, dass die Privilegierung gefährdet ist. Die Problematik verschiebt sich allenfalls. Nur wenn die Strompreise nicht so schnell sinken, wie mit dem Absenkungspfad für die Schwelle angenommen, könnte sich ggf. mehr Spielraum für Energieeffizienzmaßnahmen eröffnen.

Erst wenn die Zugangsschwelle auf 0 Prozent sinken würde, bzw. die EEG-Umlage ausliefere, entfielen mit dieser auch das Schwellenwertproblem (bliebe aber in anderen Regelungen wie im Spitzenausgleich zur Energie- und Stromsteuer enthalten).

**Diese seit vielen Jahren bekannte, und im Grundsatz weiter bestehende Problematik wird in der Novellierung nicht adressiert.**

## **Lösung: Auffanglösung bei Energieeffizienzfortschritten**

Durch eine zu schaffende Auffanglösung sollten Unternehmen vor dem Verlust der Privilegierung geschützt werden, wenn sie nachweisen können, dass ihre Stromkostenintensität in Folge von Energieeffizienzmaßnahmen gesunken ist. Als Nachweis eignet sich hierfür die Vorlage eines Energieeinsparkonzeptes, das bereits im Förderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft“ Anwendung findet. Wenn Unternehmen gleichzeitig die Förderung nutzen, wird durch dieses dann einheitliche Verfahren auch der bürokratische Aufwand gesenkt. Im Rahmen des für die Begünstigung ohnehin nachzuweisenden Energiemanagementsystems müssen die notwendigen Kennzahlen für die wesentlichen Verbrauchsbereiche ohnehin geführt werden.

## **2. Gleichstellung und Rechtssicherheit für EDL**

### **Situation: EEG und Referentenentwurf noch weit von Gleichstellung entfernt**

Im EEG werden Energiedienstleister bei der Umsetzung des typischen EDL-Modells (Vor-Ort-Bereitstellung von Strom und Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen in Gebäuden/Quartieren/Industrie) bereits seit Jahren auf zwei Wegen diskriminiert: Erstens erhält die EDL nur die Hälfte der KWKG-Vergütung wie bei einer Netzeinspeisung. Zweitens werden für den in die Kundenanlage eingespeisten Strom 100% EEG-Abgabe erhoben. Versorgt sich ein Kunde mit seinem BHKW dagegen selbst, werden bei physikalisch genau gleichen Abläufen lediglich 40% EEG-Umlage fällig.

Das bedeutet am konkreten Beispiel: Im Belastungsvergleich ist für eine Kilowattstunde aus einer KWK-Anlage mit 500 kW zu zahlen: 2,70 ct/kWh bei Eigenversorgung (=40% EEG-Umlage) und 6,8 ct/kWh bei EDL (100% EEG-Umlage: KWK-Zuschlag). Im Vergleich einer Anlage mit >1 MW fällt der EDL-Nachteil noch deutlicher aus, da hier EDL ohne KWK-Förderung die volle EEG-Umlage und Eigenversorgungslösungen die reduzierte EEG-Umlage zahlen müssen.

### **Probleme: Ungleichbehandlung schafft Rechtsunsicherheit und stoppt den KWK-Ausbau**

- a) **EDL-Geschäftsmodell wird unwirtschaftlich gemacht:** Durch die Ungleichbehandlung entsteht ein Wettbewerbsnachteil für die EDL: die geringere Stromvergütung und die höhere EEG-Belastung machen die Strom- und Wärmelieferung aus der EDL komplett unwirtschaftlich. Der aktuelle Referentenentwurf beseitigt diese Ungleichstellung in § 61 weiterhin nicht.
- b) **Pachtmodelle unzureichend und nicht rechtssicher:** Diese seit Jahren bestehende Ungleichstellung hat zur Entwicklung von „Pachtmodellen“ geführt. Die Verträge sind komplex und beinhalten vertragstypische Risikoverteilungen zwischen Eigentümer und Pächter. Seit einigen Monaten überprüfen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Pachtmodelle auf Umgehungstatbestände und beanstanden auch solche vertragstypischen Risikoverteilungen wie z.B. Regelungen zum plötzlichen Untergang, Kündigungs- oder Laufzeitregelungen und verunsichern insbesondere die EDL und deren Kunden massiv, mit der Folge, dass keine KWK mehr gebaut wird.

## **Lösung: EDL-Stromlieferung mit Eigenerzeugungs-/Eigenversorgungssachverhalten gleichstellen**

- a) **Gleichstellung, d. h. Reduzierte EEG-Abgabe für regenerativen und hocheffizienten KWK-Strom:** Um die Wärmewende in Quartieren und der Industrie zu stärken, sollte regenerativer Strom und Strom aus hocheffizienter KWK grundsätzlich mit einer reduzierten EEG-Abgabe belastet werden, unabhängig davon, ob der Strom zum Selbstverbrauch oder an Dritte geliefert wird.
- b) **Einführung Betreiberdefinition:** Um endlich Rechtssicherheit für bestehende und neue Anlagen zu schaffen, muss die Betreiber-Definition eindeutig gefasst werden. Dabei muss entsprechend der Vorgaben des BGH die tatsächliche Sachherrschaft, das Tragen des wirtschaftlichen Risikos des Anlagenbetriebs und der Betriebskosten, die Bestimmung der Einsatzweise der Anlage und die Verwendung des Stroms in der Gesamtabwägung betrachtet werden. Um Fälle in der Vergangenheit zu regeln, sollte ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht in § 104 EEG ergänzt werden. Im Falle einer Nachforderung von EEG-Umlage aufgrund einer nichtbestehenden Personenidentität, sollten Pachtmodelle zumindest dann als Eigenerzeugung anerkannt werden, sofern der Letztverbraucher die tatsächliche Sachherrschaft über die Stromerzeugungsanlage hatte, ihre Fahrweise eigenverantwortlich bestimmte sowie für die Stromerzeugungsanlage die laufenden Betriebskosten übernommen und die unmittelbare Verantwortung für die Verwendung des erzeugten Stroms getragen hat.

### **Formulierungsvorschlag hierzu:**

§ 3 Nr. 7a EEG sollte wie folgt gefasst werden:

*„Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist, wer unabhängig vom Eigentum an dieser Anlage im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände im Zeitpunkt der Stromerzeugung mindestens überwiegend die tatsächliche Sachherrschaft i.S.d. § 854 BGB über diese inne hat, das wirtschaftliche Risiko aus dem Anlagenbetrieb trägt und die Arbeitsweise der Stromerzeugungsanlage bestimmt. Das wirtschaftliche Risiko aus dem Anlagenbetrieb trägt, wer die laufenden Betriebskosten der Stromerzeugungsanlage zu tragen hat und für die Verwendung des erzeugten Stroms unmittelbar verantwortlich ist. Kommen mehrere natürliche oder juristische Personen als Betreiber der Stromerzeugungsanlage in Betracht, ist im Zweifel der übereinstimmende Wille dieser Personen für die Bestimmung des Betreibers maßgeblich.“*